

Haushaltssatzung der Stadt Krakow am See für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.218.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.784.500,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-566.100,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-566.100,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	566.100,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.717.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.824.700,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-107.600,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	648.800,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	872.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-223.200,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	537.300,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	206.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	330.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 369.400,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 318 v. H. |

§ 6

Die Amtsumlage wurde mit Beschluss des Amtshaushaltes vom 07.11.2016 auf 18.117 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,250 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	19.019,6 TEUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.914,6 TEUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	18.914,6 TEUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5% erhöht.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10% oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.

(3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Krakow am See, 27.03.2017
Ort, Datum


Geistert
Bürgermeister